

# Sonderbedingungen für Kontoauszugdrucker

1 Jeder Kunde, der mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer VR-BankCard oder einer VR-SparCard ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Bank aufgestellten Kontoauszugdrucker ausdrucken zu lassen.

Soweit zu den Kontoauszügen Anlagen gehören, stellt diese die Bank dem Kunden zur Abholung bereit.

2 Die für den Kunden bereitgestellten Mitteilungen gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen spätestens am Geschäftstag nach der Bereitstellung als zugegangen.

3 Die Bank kann einzelne Mitteilungen auf Kosten des Kunden zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Stellt die Bank fest, dass der Kunde seine Kontoauszüge nicht innerhalb von  Monaten ausdrucken lässt, wird sie für ihn die Auszüge ausdrucken und zur Abholung bereitstellen. Die Bank behält sich in diesem Zusammenhang vor, dem Kunden diese Auszüge auf seine Kosten zuzusenden.

4 Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

5 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

